

<b>Zeitschrift:</b>	Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
<b>Herausgeber:</b>	Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie
<b>Band:</b>	32 (1925)
<b>Heft:</b>	12
<b>Artikel:</b>	Ein Verhandlungstarif
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-627698">https://doi.org/10.5169/seals-627698</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Mitteilungen über Textil-Industrie

**Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie**

Offizielles Organ des Vereins ehemal. Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie

Adresse für redaktionelle Beiträge: ROBERT HONOLD, OERLIKON b. Zürich, Friedheimstrasse 14  
Adresse für Insertionen und Annoncen: ORELL FÜSSLI-ANNONCEN, ZÜRICH 1, „Zürcherhof“

Abonnemente werden auf jedem Postbüro und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Zürich 1, Mühlegasse 9 entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—  
Insertionspreise: Per Nonpareille-Zeile: Schweiz 35 Cts., Ausland 40 Cts.; Reklamen: Schweiz Fr. 1.—, Ausland Fr. 1.20

Nachdruck, soweit nicht untersagt ist, nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

**Inhalt:** Ein Verhandlungstarif. — Verlängerung der Arbeitszeit in Fabriken. — Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und -Bändern in den ersten zehn Monaten 1925. — Deutscher Zolltarif. — Handelsvertrag zwischen Deutschland und Italien. — Spanien. Verständigung mit Deutschland. — Türkei. Verbot der Herstellung von Geweben mit künstlicher Seide. — Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Oktober 1925. — Schweiz. Betriebseinstellung einer Weberei. — Belgien. Die wichtigsten Textilverbände in Belgien. — Betriebsübersichten der Seidentrocknungsanstalten Basel und Zürich. — Frankreich. Neues Kunstseidenunternehmen. — Großbritannien. Neue Kunstseidenfabriken. — Italien. Aus der Kunstseidenindustrie. — Polen. Schwere Krise in der Textilindustrie. — Tschechoslowakei. Beigelegter Lohnkonflikt. — Die Unterscheidung der künstlichen Seiden. — Aus der Weberei-Utensilien-Industrie. — Aus der Weberei-Praxis. — Jacquard-Webstühle ohne Karte? — Das Färben von Acetylcellulose. — Mode-Berichte. — Marktberichte. — Messe- und Ausstellungswesen. X. Schweizer Mustermesse. Deutsche Kunstseiden-Ausstellung Leipzig. — Fachschulen und Forschungsinstitute. — Firmen-Nachrichten. — Patentberichte. — Personelles. — Literatur. Adreßbuch der gesamten Textil-Branche 1925. Kleine Zeitung. — Vereins-Nachrichten. Preisaufgaben. Unterrichts-Kurse. Kurs über Schaffmaschinen. — Stellen. — Monatszusammenkunft.

## Ein Verhandlungstarif.

Käme es für die Förderung des Auslandsgeschäftes auf die Zahl der Zolltarife an, die einem Lande zur Verfügung stehen, so wäre es um die schweizerische Exportindustrie nicht schlecht bestellt, denn es kommen zurzeit für die Schweiz nicht weniger als vier Tarife in Frage! Heute gelten die Ansätze des sogen. Gebrauchstarifs vom 1. Juni 1921, der eine Anpassung an die damalige Teuerung und Höherbewertung aller Waren bedeutete. Daneben besteht ein sogen. Abwehrtarif, den der Bundesrat am 2. Februar 1922 erlassen hat und der nur in Kraft treten soll, wenn schweizerische Waren von einer Seite mit außerordentlich hohen Zöllen belegt werden, oder wenn die Schweiz nicht mehr als meistbegünstigte Nation behandelt wird. Dieser Tarif war notwendig, da die Ansätze des Generaltarifs vom Jahr 1902 in dieser Beziehung nicht mehr genügten und zum größten Teil auch durch die Ansätze des Gebrauchstarifs des Jahres 1921 überholt worden waren. Ferner liegt ein neuer vom Bundesrat mit Botschaft vom 9. Januar 1925 der Bundesversammlung unterbreiterter Generaltarif vor, der zwar in der Presse und in der Öffentlichkeit schon stark umstritten ist, jedoch bisher von den Eidg. Räten noch nicht behandelt wurde und dessen Inkraftsetzung anscheinend noch in weiter Ferne steht.

Der Bundesrat hat es endlich für notwendig erachtet, am 25. Februar 1925 einen weiteren, vierten Tarif aufzustellen, den er als Verhandlungstarif bezeichnet. Er hat sich dabei darauf beschränkt, 240 handelspolitisch wichtige Positionen herauszuholen und zum Teil kräftig zu erhöhen. Die Zölle dieses Tarifs sollen vorerst nicht in Kraft treten, sondern den schweizerischen Unterhändlern als Waffe in die Hand gegeben werden. Je nach dem Verlauf der Besprechungen mit den einzelnen Staaten würde die Frage des teilweisen oder gänzlichen Inkrafttretens, ferner die allgemeine Anwendung oder nur die Anwendung gegenüber einzelnen Staaten zu prüfen sein. Unter den 240 Positionen spielen die landwirtschaftlichen Zölle eine wichtige Rolle, doch sind erfreulicherweise dabei Vieh und Fleisch ausgeschaltet worden, wie denn auch der Bundesrat erklärt, daß durch die Auswahl der Positionen, sowie durch Bestimmungen in bestehenden und kommenden Handelsverträgen dafür gesorgt sei, daß auch im Falle der Inkraftsetzung des neuen Tarifs eine spürbare Teuerung der Lebenshaltung vermieden werde. Im allgemeinen sind in diesem Verhandlungstarif die Ansätze übernommen worden, die im oben erwähnten Generaltarif vom 9. Januar 1925 enthalten sind.

Wir lassen nachstehend einige die Textilindustrie und insbesondere die Seidenweberei berührende Positionen folgen und fügen zum Vergleich die Ansätze des geltenden Gebrauchstarifs bei:

Tarif-No.	Verhandlungstarif:	Gebrauchs-tarif:
	Fr. für 100 kg.	Fr. für 100 kg.
447 a Ganz- und halbseidene Gewebe	600.—	300.—
449 Ganz- und halbseidene Bänder	700.—	400.—
446 a Kunstseide, roh, nicht künstlich gefärbt	100.—	2.—
540/42 Seidene Wirkwaren	1000.—	800.—
462 Kammgarne, einfach	40.—	20.—
463 Kammgarne, mehrfach	50.—	25.—
464 Wollgarne, gesengt	60.—	35.—
885 Webstühle	25.—	15.—
886 andere Webereimaschinen	25.—	20.—
887 Strick- und Wirkmaschinen	35.—	20.—

In den amtlichen Vernehmlassungen zum Verhandlungstarif wird ausdrücklich erklärt, daß diese Maßnahme einzigt im Interesse der Exportindustrie (wozu natürlich auch landwirtschaftliche Erzeugnisse und Zuchtvieh gehören) getroffen wurde. Dabei hatte die schweizerische Exportindustrie, soweit sie wenigstens in der „Vereinigung schweizerischer Exportindustrien“ zusammengeschlossen ist, eine Herabsetzung insbesondere der landwirtschaftlichen Zölle als das zurzeit dringendste Erfordernis bezeichnet, um die Produktionskosten zu vermindern und damit die Wettbewerbsmöglichkeit der ausländischen Industrie gegenüber zu erhöhen. So sehr nämlich auch die Zölle des Auslandes den Absatz schweizerischer Erzeugnisse erschweren, so kann doch nicht genug wiederholt werden, daß das Haupthindernis für eine Entwicklung der schweizerischen Ausfuhr darin liegt, daß die schweizerischen Erzeugnisse zu teuer sind. Unter solchen Umständen kommt denn auch jede von der Schweiz erzielte Ermäßigung ausländischer Zölle — sofern es sich nicht um Erzeugnisse handelt, für welche die Schweiz eine Art Monopol besitzt — gewissermaßen in erster Linie den ausländischen Konkurrenzindustrien zugute, die infolge der Meistbegünstigungsverträge auf die gleichen Sätze Anspruch haben und dank ihrer tiefen Preise der schweizerischen Industrie gegenüber im Vorsprung sind. So bringt der neue Verhandlungstarif des Bundesrates der schweizerischen Exportindustrie wohl nicht das, was sie von allem anstrebt, aber es ist einleuchtend, daß es erheblich leichter ist, mit Zustimmung der Landwirtschaft und aller schutzzöllnerisch gesetzten Kreise die Zölle erneut zu erhöhen, als einen Abbau der Ansätze vorzunehmen. Die unmittelbar bevorstehenden Besprechungen in bezug auf den Abschluß eines eigentlichen Handelsvertrages mit Deutschland und die zum Teil schon in Angriff genommenen Unterhandlungen mit Österreich und der Tschechoslowakei werden den Beweis erbringen, ob der vom Bundesrat, im Einverständnis mit der Schweizerischen Handelskammer eingeschlagene Weg Erfolg bringt. Die schweizerische Exportindustrie wird inzwischen eine abwartende Stellung einnehmen und alles daran setzen, die schweizerischen Unterhändler in ihrer nach wie vor schwierigen Aufgabe zu unterstützen. Soll-

ten, was ja ausdrücklich vorgesehen ist, die erhöhten Zölle des Verhandlungstarifs ganz oder zum Teil gegen alle oder einzelne Länder in Kraft gesetzt werden, so dürften sich allerdings für die Exportindustrie kritische Verhältnisse ergeben, da Maßnahmen solcher Art, die zu einer Verteuerung der Lebenshaltung und der Produktionskosten führen, sie in erster Linie treffen. Mit Rücksicht auf diese Folgen darf wohl angenommen werden, daß der Bundesrat nur im Notfall zu diesem äußersten Mittel greifen und auch dafür sorgen werde, daß die Ansätze des Verhandlungstarifes sich nicht zu einer bleibenden Institution gestalten.

### Verlängerung der Arbeitszeit in Fabriken.

(K-M) Unter der normalen Dauer der täglichen Arbeitszeit wird diejenige verstanden, die sich aus der Verteilung der für den gewöhnlichen einschichtigen Betrieb gestatteten 48-stündigen wöchentlichen Arbeitszeit auf die sechs Werkstage ergibt. Wie der einzelne Mensch seine privaten Aufgaben manchmal nicht innerhalb der dafür angenommenen Zeit bewältigen kann und am Arbeitsschluß etwas zugeben muß, so hat die vielgestaltige Industrie hin und wieder Überzeitarbeit nötig. Ueber die Einholung, sowie die weitere Anwendbarkeit der Bewilligungen für solche Überstunden ist man sehr häufig nicht im klaren, auch von seiten der Fabrikantenkreise. Es ist deshalb wohl angebracht, einige Erläuterungen allgemeiner Natur anzubringen.

Zunächst ist zu unterscheiden, daß die Überzeitarbeitbewilligungen, wenn diese so genannt werden dürfen, vom Bund als auch durch die Kantone erteilt werden. Die Überzeitarbeitbewilligungen des Bundes betreffen den viel umstrittenen Art. 41 des Fabrikgesetzes. Auf begründetes Gesuch hin erteilt das Eidgen. Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung für Industrie und Gewerbe in Bern eine Ausnahme von der Arbeitszeit für eine Arbeitsdauer im Maximum von 52 Stunden in der Woche. Ueber dieses Maß hinaus kann keine Bewilligung erteilt werden. Sie ist überdies befristet im Maximum auf ein halbes Jahr, kann aber nach dieser Zeit auf Gesuch hin wieder erneut werden. Das gleiche Verfahren gilt für die Benützung einer Arbeitszeit im zweischichtigen Tagesbetrieb oder für dauernde Nacht- und Sonntagsarbeit oder Hilfsarbeit. Alle diese genannten Bewilligungen werden von Bern erteilt und zwar kostenlos, ohne die Erhebung einer Kanzleigebühr oder Sporteln. Jede Bewilligung kann bei mißbräuchlicher Anwendung oder bei veränderten Betriebsverhältnissen zurückgezogen oder abgeändert werden.

Die Bewilligungspraxis der Kantone hinsichtlich der Überzeitarbeit ist eine weitergehende. Überzeitarbeitbewilligungen werden hier im Maximum bis auf zwei Stunden täglich erteilt, auch Samstags. Bei dringenden Lieferungen eines Betriebsinhabers ist deshalb eine Bewilligung der Regierung vorzuziehen, denn sie läßt eine wöchentliche Arbeitszeit von 60 Stunden zu. Es kann aber auch zu einer Bewilligung nach Art. 41 des Fabrikgesetzes des Bundes, noch Überzeitarbeitbewilligung des Kantons hinzugenommen werden, sodaß sich diese Arbeitszeit im Maximum auf 64 Stunden wöchentlich erhöhen darf. Auf einmal erteilt die Kantonsregierung aber diese Bewilligung nur für 20 Tage; es darf der Fabrikbesitzer auf ein Gesuch hin aber volle 80 Tage im Jahr diese Überzeitarbeit verlangen. In der Regel gelten diese 80 Tage als Maximum der Überzeitarbeitbewilligungen an eine Fabrik oder eine Fabrikabteilung. Ueberdies erteilen die Statthalter- oder Bezirksamter diese Überzeitarbeitbewilligungen für nur 10 Tage, sodaß sich die 80 Tage über ein längeres Zeitmaß hinaus erstrecken. Für diese zu der Tagesarbeit hinzufallenden Überstunden muß aber laut Bedingung auf der Bewilligung selbst ein Lohnzuschlag von 25 % bezahlt werden, während bei den Bewilligungen des Bundes dieser Zuschlag nicht vorgesehen ist. Ueberdies erheben die Kantone für die Ausfertigung der Bewilligungen eine Kanzleigebühr, die im Gesetz als eine mäßige genannt wird, nicht aber von allen Kantonen als solche hinge stellt werden darf. Die Bezirksbehörden oder wo eine solche nicht besteht, die Ortsbehörde, sind befugt, bei vorübergehender Benötigung von Nacht- oder Sonntagsarbeit Bewilligungen zu erteilen für höchstens sechs Nächte oder einen Sonntag; die Kantonsregierung kann dieses Maß überschreiten auf mehr als sechs Nächte oder für mehr als einen Sonntag, mit unbestimmter Grenze. Es ist keiner zuständigen Kantonsbehörde gestattet, weitergehende oder andere Bedingungen an die Bewilligung zu knüpfen, als sie im Gesetz oder in der Verordnung vorgesehen sind.

### Handelsnachrichten

#### Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und -Bändern in den ersten zehn Monaten 1925:

	Ausfuhr:		Bänder	
	Seidenstoffe	Bänder	Fr.	Fr.
I. Vierteljahr . .	6,915	53,560,000	1,423	12,602,000
II. Vierteljahr . .	10,301	80,916,000	1,858	16,273,000
III. Vierteljahr . .	4,007	32,917,000	678	5,640,000
Oktober . . . . .	1,729	14,155,000	304	2,110,000
Januar-Okt. 1925 .	22,952	181,548,000	4,263	36,625,000
Januar-Okt. 1924 .	19,223	168,327,000	4,387	43,609,000

	Einfuhr:		Bänder	
	Seidenstoffe	Bänder	Fr.	Fr.
I. Vierteljahr . .	755	5,674,000	93	873,000
II. Vierteljahr . .	700	5,320,000	86	818,000
III. Vierteljahr . .	779	5,333,000	84	868,000
Oktober . . . . .	286	1,973,000	29	289,000
Januar-Okt. 1925 .	2,520	18,300,000	292	2,848,000
Januar-Okt. 1924 .	2,358	18,785,000	266	2,498,000

**Deutscher Zolltarif.** Am 6. November 1925 ist zwischen der Schweiz und Deutschland ein vorläufiges Zollabkommen (Provisorium) abgeschlossen worden, wobei die Schweiz eine Reihe von Zollbindungen zugestanden hat, während Deutschland auf einer Anzahl von Tarifpositionen Ermäßigungen einkammt. So erfahren die deutschen Zölle auf Baumwollgarnen, Wollgeweben und Plattstichgeweben und Seidengeweben und -Bändern zum Teil erhebliche Herabsetzungen, die allerdings nicht verhindern, daß auch die neuen Ansätze noch als außerordentlich hoch bezeichnet werden müssen.

Für die dichten und undichten ganz- und halbseidenen Gewebe und Bänder der Tarif-No. 405 und 408 stellen sich die neuen Ansätze wie folgt (die heute noch geltenden Zölle sind zum Vergleich beigefügt):

T.-No.	Zoll des Geltenden Provisorium	Zoll in GM. für 100 kg
aus		
405 Dichte Gewebe, anderweit nicht genannt, weder bedruckt, noch moirierte oder gaufriert:		
ganz aus Seide:		
Bänder: in der Breite von		
mehr als 3 cm .....	2500	3200
3 cm oder weniger .....	3000	3200
Krepp, soweit er nicht als undichtes Gewebe der No. 408 in Betracht kommt		
andere, ganzseidene Gewebe .....	2350	3200
teilweise aus Seide:		
Bänder: in der Breite von:		
mehr als 3 cm .....	1600	1800
3 cm oder weniger .....	1800	1800
Krepp, soweit er nicht als undichtes Gewebe der No. 408 in Betracht kommt		
andere, halbseidene Gewebe .....	1700	1800
teilweise aus Seide .....	1600	1800
aus		
408 Undichte Gewebe, anderweit nicht genannt (Gaze, Krepp, Flor und dergl.), weder bedruckt, noch moirierte oder gaufriert, im Gewichte von mehr als 20 g auf 1 qm Gewebefläche:		
ganz aus Seide .....	2350	4000
teilweise aus Seide .....	1700	4000

Da die bedruckten, moirierten und gaufrierten Gewebe aus dem Provisorium ausgeschaltet sind, so müssen Gewebe solcher Art nach wie vor die zurzeit geltenden Zölle von 1800 bzw. 3200 bezw. 4000 GM bezahlen und die undichten Gewebe im Gewichte von 20 gr und weniger auf 1 qm Gewebefläche 6000 GM, was den Wert der der Schweiz bewilligten Zugeständnisse wesentlich herabsetzt.

Die Ansätze des Provisoriums werden voraussichtlich am 15. Dezember 1925 in Kraft treten und infolge von Meistbegünsti-